



Kryptogeschäfte Meldepflichten von Handelsplattformen

Mühldorf, den 25.03.2026

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

die Veräußerung von Kryptowerten im Privatvermögen kann steuerliche Folgen haben. Nachfolgend möchten wir Sie über die neuen und wichtigsten Regelungen und Mitwirkungspflichten informieren.

Steuerliche Einordnung von Kryptowerten

Die Veräußerung von Kryptowerten im Privatvermögen stellt grundsätzlich ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft dar, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Die Gewinne bleiben jedoch steuerfrei, wenn die Summe der aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne (Gesamtgewinn) weniger als EUR 1.000,00 beträgt.

Zu den Kryptowerten zählen beispielsweise Bitcoin, Ethereum, Tether und vergleichbare digitale Vermögenswerte.

Was gilt als Veräußerung?

Nicht nur der Verkauf von Kryptowerten gegen Euro, sondern auch andere Vorgänge werden steuerlich als Veräußerung gewertet:

- Tausch in andere Fremdwährungen
- Tausch in andere Kryptowährungen
- Verwendung von Kryptowerten als Zahlungsmittel

Veräußerung von Kryptowerten

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zur steuerlichen Behandlung von Veräußerungen folgende Grundsätze festgelegt:

Einzelbetrachtung hat Vorrang:

- Maßgeblich sind der jeweilige Anschaffungszeitpunkt und die Anschaffungskosten der konkret veräußerten Kryptowerte.

Ist eine Einzelzuordnung nicht möglich, gelten folgende Regelungen:

1. Ermittlung der Haltefrist:

- hierbei gelten für die Ermittlung der Haltefrist die ältesten Bestände als zuerst veräußert (FiFo-Methode = "First in, First out").
- Bitte beachten Sie, dass die FiFo-Methode laut BMF zwingend anzuwenden ist, wenn eine Einzelbetrachtung nicht möglich ist.
- Laut dem Finanzgericht Nürnberg ist auch die LiFo-Methode zulässig, denn die FiFo-Methode sei nur für Fremdwährungen, z.B. US-\$, gesetzlich vorgeschrieben (LiFo= "Last in, First out" → die jüngsten Bestände gelten als zuerst veräußert)

2. Gewinnermittlung:

- Für die Berechnung des Veräußerungsgewinns besteht ein Wahlrecht zwischen Durchschnittsmethode und FiFo-Methode. Ein Wechsel der Berechnungsmethode ist erst möglich, nachdem die entsprechenden Kryptowerte im Wallet vollständig veräußert wurden.

Nachweis- und Mitwirkungspflichten

Beim Handel über – insbesondere ausländische – Kryptohandelsplattformen bestehen erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen, wie z.B. regelmäßiger und vollständiger Abruf der Transaktionsübersichten.

Die Verwendung von Steuerreports ist grundsätzlich zulässig (=Software, die aus den Transaktionen des Jahres die steuerbaren Verkäufe herausfiltert und das Veräußerungsergebnis berechnet).

Die Nutzung solcher Reports wird jedoch nur anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- keine Hinweise auf Unvollständigkeit (z. B. offenkundiges Fehlen einzelner Transaktionen)
- Schlüssigkeit der Daten (keine sich widersprechenden Angaben)
- Plausibilität = nicht im Widerspruch zu den sonstigen Erkenntnissen des Finanzamts

Zudem müssen die Report-Einstellungen dokumentiert werden, insbesondere die gewählte Verbrauchsfolge (z. B. FiFo-Methode gemäß BMF-Vorgaben).

Wichtig!

Meldepflichten von Kryptohandelsplattformen

Kryptohandelsplattformen werden verpflichtet, Daten ihrer Kunden an die Finanzverwaltung zu melden.

Für inländische Handelsplattformen besteht eine Meldepflicht insbesondere für folgende Informationen; z.B. für jede Art von Kryptowert:

- Anzahl der Transaktionen
- Summe der gezahlten Beträge beim Erwerb von Kryptowerten
- Summe der erhaltenen Beträge aus der Veräußerung von Kryptowerten

Dieselben Meldepflichten gelten in anderen EU-Staaten mit Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten.

Der erste Meldezeitraum ist das Jahr 2026.

Die Handelsplattformen müssen die Abgabe der Meldung bis 31.07.2027 vornehmen.

Unser Hinweis

Durch diese neuen Meldepflichten steigt das Entdeckungsrisiko für bislang nicht erklärte Kryptotransaktionen deutlich.

Bitte stellen Sie uns daher alle Unterlagen zu Ihren Kryptogeschäften für die Erstellung Ihrer Steuererklärung zur Verfügung.

Bei Fragen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Kryptotransaktionen beraten wir Sie selbstverständlich gerne.



Albert Plininger
Veredigter Buchprüfer
Steuerberater



Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht



Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater